

Richtlinien über die Planung, Anforderung und Kosten eines medizinischen Sicherheitsdienstes der DRK Ortsvereinigung Lautertal

1. Grundsätzliches

1.1

Veranstaltungen, bei denen durch ihre besondere Art eine größere Anzahl von Menschen gefährdet sein würden oder mit einer erhöhten Anzahl von hilfsbedürftigen Personen oder Verletzten zu rechnen ist, oder Auflagen von Sicherheitsbehörden, Ordnungsamt oder Sportverbänden dies vorschreiben, bedürfen eines medizinischen Sicherheitsdienstes. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Wird von einem Veranstalter ein medizinischer Sicherheitsdienst benötigt, so ist dieser spätestens **6 Wochen** vor dem Termin bei: Sven Rascher, Seifenwiesenweg 42 a, 64686 Lautertal, Tel: 06254-30 81 58 **schriftlich** (oder Fax: 06254-30 81 59; oder Email: bl@drk-lautertal.de) anzufordern. Seitens des DRK Lautertal kann aus organisatorischen Gründen oder bei zu später Anforderung die Übernahme eines Dienstes abgelehnt werden. Eine Bestätigung der Dienstübernahme erfolgt nur auf Wunsch.

Die Dienstanforderung muss enthalten:

- Veranstaltungsart / Sportart
- Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung, Zeitplan
- Anzahl der bespielten Plätze (wichtig bei Turnieren bzgl. Anzahl Helfer/innen)
- Eventuell eingeplante Pausen (wichtig für Ablösung)
- Name, Adresse, Telefonnummer des Organizers
- Name, E-Mail-Adresse + Telefon-Nummer/Handy eines verantwortlichen Ansprechpartners **im Vorfeld**
- Name, E-Mail-Adresse + Telefon-Nummer/Handy eines verantwortlichen Ansprechpartners **während der Veranstaltung**
- **verbindliche Rechnungsanschrift**
- Bei Großveranstaltungen die ungefähre Anzahl der zu erwartenden Besucher / Zuschauer
- **Gelten für die Veranstaltung Regelungen, die nach bestimmten Hilfskräften verlangen (z.B. Reitveranstaltungen), muss uns dies unbedingt mitgeteilt werden.**

1.2

Bei unvorhergesehenem Ausfall oder Änderung des Zeitablaufes der Veranstaltung ist der Ansprechpartner des DRK Lautertal umgehend – spätestens 2 Std. vor Veranstaltungsbeginn - zu benachrichtigen. Wird dies bei Ausfall versäumt, so werden die Personalkosten für 1 Std. sowie die Fahrzeugkosten in Rechnung gestellt.

1.3

Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, Fahrzeuge und Geräte ist abhängig von der Art der Veranstaltung, den Gefahren für Teilnehmer und Zuschauer, der zu erwartenden Anzahl der Besucher/Zuschauer und den örtlichen Gegebenheiten. (Ein Motorradrennen ist, bei gleicher Personenzahl, anders zu bewerten wie z.B. eine Konzertveranstaltung). Die Entscheidung hierüber unterliegt nach Abwägung aller relevanten Punkte der Einschätzung der DRK Bereitschaftsleitung. Diese behält sich vor, die Einsatzkräftezahl entsprechend der Art der Veranstaltung festzulegen oder nachzufordern, es wird eine realistische, den örtlichen Begebenheiten angepasste Risikoanalyse erstellt, um Art und Anzahl unserer Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte zu ermitteln. (z. B. Maurer-Liste oder Einsatzplanung nach Vorgaben des hessischen Innen- und Sozialministeriums). Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit erhöhtem Unfallrisiko.

Es sind *in der Regel* einzusetzen:

bis ca. 200 Personen	2 Einsatzkräfte
bis ca. 500 Personen	3 Einsatzkräfte
bis ca. 1000 Personen	5 Einsatzkräfte
bis ca. 2500 Personen	10 Einsatzkräfte
bis ca. 5000 Personen	20 Einsatzkräfte

1.4

Bei groß- bzw. weiträumigen Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein Konzept erarbeitet. Bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Personen sind besondere Absprachen in der Vorbereitungsphase erforderlich.

Die Abgabefrist der schriftlichen Anforderung bei Veranstaltungen dieser Größenordnung beträgt 3 Monate vor dem Termin.

1.5

Vor Beginn der Veranstaltung soll dem dort eingesetzten DRK Personal ein Ansprechpartner des Veranstalters vorgestellt, sowie dessen Aufenthaltsort während der Veranstaltung bekannt gemacht werden. Die Kräfte des DRK melden sich bei diesem an bzw. nach Beendigung des Dienstes ab. Der Veranstalter ist verpflichtet dem DRK am Ende eines Veranstaltungstages den Laufzettel zu unterschreiben.

1.6

Anforderung an Sanitätsräume:

- bei geräuschintensiven Veranstaltungen: getrennter Raum; für alle anderen Veranstaltungen: Abteilungen, zumindest Sichtblende (Schutz vor Belästigung, auch während Versorgung)
- leichter Zugang für Hilfsbedürftige und Rettungsdienst (Trage ! Rettungswege freihalten !)
- kurzer Weg zum Fahrzeug (Funk !)
- Waschgelegenheit, Abfalleimer
- Platz für Krankenliegen, Feldbetten, Decken, soweit nicht vorhanden
- Schreibtisch, Tisch für Ablage von Material
- Beleuchtung, Stromanschluss

2. Kosten für med. Sicherheits- und Gefahrenabwehrdienste bei Vereinen

2.1

Die Vergütung des Einsatzes erfolgt auf der Basis der geleisteten Dienststunden und aus dem eingesetzten Material. An- und Abfahrt werden der eigentlichen Dauer des Dienstes hinzugerechnet.

2.2

Der Stundensatz beträgt:

Helfer/in	12,50 €
Arzt/Ärztin	40,00 €

Sanitätsdienstliches Verbrauchsmaterial ist mit den Vergütungssätzen abgedeckt.

Die hier aufgeführten Stundensätze sind keine Entlohnung für die Helfer/innen und werden auch nicht an diese ausgezahlt, sondern dienen ausschließlich zur Deckung der Unkosten (Materialbeschaffung, -erhaltung, -erneuerung, Fahrtkosten u.ä.) und zur Finanzierung unserer umfangreichen Aufgaben.

Die Helfer/innen versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich!

2.3

Die Verpflegung der Helfer/innen ist vom Veranstalter in **angemessenen** Umfang zu übernehmen. Getränke sind grundsätzlich zu stellen, Essen nach Möglichkeiten vor Ort. Ist dies wider Erwarten nicht möglich, wird eine Verpflegungspauschale in Höhe 3,50 € / Std. / Helfer in Rechnung gestellt.

2.4

Fahrzeug- und Materialkosten:

Ein Rettungswagen wird mit einer Tagespauschale von 120,- € angesetzt. Dies gilt grundsätzlich für das Gebiet der **Gemeinde Lautertal**. Bei Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Lautertal wird zusätzlich 1,00 € pro gefahrenem Kilometer berechnet.

Bei großräumigen Veranstaltungen z.B. Volkswandern, Radsport- und Motorsportveranstaltungen sind oft weitere Einsatzmittel zur Sicherstellung des Sanitätsdienstes erforderlich.

Hierfür werden berechnet:

- MTW (Mannschaftstransportwagen)	80,- € Pauschale
- KTW (Krankentransportwagen)	100,- € Pauschale
- KdoW / ELW (Kommando- / Einsatzleitwagen)	80,- € Pauschale
- NEF (Notarzteinsatzfahrzeug)	200,- € Pauschale
- Zelt (SG 20k) incl. Auf- und Abbau	100,- € am 1. Tag, jeder weitere Tag 50,- €
- San Station	Gebühr des Verleihers

Werden Fremdfahrzeuge eingesetzt, gilt die Kostenordnung des betreffenden Fahrzeughalters.

Gebühren für Fahrten im Krankentransport und Rettungsdienst bleiben von dieser Kostenordnung unberührt!

2.5

Rettungswagen / Krankentransportwagen mit Besetzung:

Wird vom Veranstalter ein RTW (Notfallsanitäter / Rettungssanitäter) oder KTW (Rettungssanitäter / Sanitätshelfer) mit Besetzung nach HRDG (Hessisches Rettungsdienstgesetz) gewünscht, bzw. ist dies bei der Veranstaltung vorgeschrieben (z. B. Maurer-Liste oder Einsatzplanung nach Vorgaben des hessischen Innen- und Sozialministeriums, Verbandseigene Vorgaben des Veranstalters, etc.), so berechnen wir folgenden Stundensatz:

Besetzung nach o.g. Vorgaben	30,00 € / Std. / 2er Team
Rettungswagen (RTW) / Krankentransportwagen (KTW)	120,- € / 100,- € Tag

2.6

Für die Bereitstellung nachstehenden Materials außerhalb von Sanitätsdiensten wird berechnet:

- Feldbett incl. Auf- und Abbau	10,- € / Tag
- Decke	6,- € / Tag (incl. Reinigung)
- Zelt (SG 20k) incl. Auf- und Abbau	100,- € am 1. Tag, jeder weitere Tag 50,- €
- Bierzeltgarnitur	20,- € / Tag

Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Gegenstände trägt der Leihende die Kosten für Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.

2.7

Gebühren für Mehraufwand für Veranstaltungen unter Punkt 1.4:

- Bei besonderen Veranstaltungen mit mehr als 5000 Personen, sind dem DRK 150,- € für vorbereitende Planung zu zahlen.

3. Sanitätsdienstliche Versorgung / Notfallversorgung

3.1

Wenn nicht zwingende Gründe dagegensprechen, die uns vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden müssen, sind unsere Einsatzkräfte von der Veranstaltung abkömmlich; d.h. unsere Einsatzkräfte können **jederzeit** durch die Leitstelle Bergstraße zu Notfalleinsätzen abgerufen werden, sofern die Veranstaltung dies zulässt.

3.2

Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes übernehmen die Erstversorgung bei allen medizinischen Notfällen der Veranstaltung; sie übernehmen nicht zwingend einen evtl. notwendigen Transport ins nächste Krankenhaus – dies obliegt im Normalfall ausschließlich dem Rettungsdienst, der vom Sanitätsdienst im Bedarfsfall nachgefordert wird. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Sanitätsdienst, nach Weisung durch die Leitstelle, auch den Transport in eine Klinik übernimmt.

3.3

Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes sind in der Regel Sanitätshelfer, d.h. sie geben keine Medikamente aus und stellen keine ärztlichen Diagnosen. Vom Rettungsdienstpersonal – soweit anwesend – können höchstens Verdachtsdiagnosen gestellt werden.

3.4

Halten Sie Stellplätze vor, von denen zu jeder Zeit eine freie Abfahrt vom Einsatzort möglich ist. Unserem Einsatzpersonal ist der Zugang zu nichtöffentlichen Veranstaltungsbereichen (VIP, Backstage) auf jeden Fall zu ermöglichen.

4. med. Sicherheits- und Gefahrenabwehrdienste bei Firmen oder kommerziellen Veranstaltungen

4.1

Hierfür wird eine pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt erhoben:

Veranstaltungen bis 1000 Personen bis 5 Std.	600,- €
Veranstaltungen bis 2500 Personen bis 5 Std.	900,- €
Veranstaltungen bis 5000 Personen bis 5 Std.	1500,- €
Veranstaltungen bis 1000 Personen über 5 bis max. 10 Std.	1000,- €
Veranstaltungen bis 2500 Personen über 5 bis max. 10 Std.	1500,- €
Veranstaltungen bis 5000 Personen über 5 bis max. 10 Std.	2700,- €

Bei Veranstaltungen über 5000 Personen müssen besondere Preisverhandlungen erfolgen. Sanitätsdienstliches Verbrauchsmaterial, Fahrzeug- und Helferkosten sind mit den Vergütungssätzen abgedeckt, nicht jedoch die Verpflegungskosten.

4.2

Bei unvorhergesehenem Ausfall oder Änderung des Zeitablaufes der Veranstaltung ist der Ansprechpartner des DRK Lautertal umgehend – spätestens 2 Std. vor Veranstaltungsbeginn - zu benachrichtigen. Wird dies bei Ausfall versäumt, so wird ein Drittel der Aufwandspauschale in Rechnung gestellt.

4.3

Die Vorgaben der Punkte 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 2.3, 2.7, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 gelten entsprechend.

5.

Diese Kostenordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 23.10.2024 ab 1.1.2025 in Kraft